

## Artikel XVI

1. Jede Vertragschließende Seite kommt für alle Kosten ihrer eigenen Delegation bei allen gemäß dieser Konvention abgehaltenen Sitzungen auf.
2. Der Generalrat nimmt ein Jahresbudget für die Organisation an.
3. Der Generalrat legt die von jeder Vertragschließenden Seite laut Jahresbudget zu zahlenden Beiträge auf folgender Grundlage fest:
  - a) 10 % des Budgets verteilen sich auf die Küstenstaaten im Verhältnis zu ihren nominellen Fängen im Konventionsgebiet in dem Jahr, das zwei Jahre vor Beginn des Haushaltsjahres zu Ende ging;
  - b) 30% des Budgets verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Vertragschließenden Seiten und
  - c) 60 % des Budgets verteilen sich auf alle Vertragschließenden Seiten im Verhältnis zu ihren nominellen Fängen im Konventionsgebiet in dem Jahr, das zwei Jahre vor Beginn des Haushaltsjahres zu Ende ging.

Die oben erwähnten nominellen Fänge sind die erfaßten Fänge der Arten, die im Anhang I, der Bestandteil dieser Konvention ist, aufgeführt sind.

4. Der Exekutivsekretär teilt jeder Vertragschließenden Seite den von dieser Seite zu zahlenden Beitrag mit, der gemäß Absatz 3 errechnet wurde, und jede Vertragschließende Seite bezahlt so schnell wie möglich danach ihren Beitrag an die Organisation.
5. Die Beiträge sind in der Währung des Landes zu entrichten, in dem die Organisation ihren Sitz hat, sofern es der Generalrat nicht anders genehmigt.
6. Vorbehaltlich von Absatz 11 billigt der Generalrat auf seiner ersten Sitzung ein Budget für den verbleibenden Teil des ersten Finanzjahres, in dem die Organisation tätig ist, und der Exekutivsekretär übersendet den Vertragschließenden Seiten Exemplare dieses Budgets zusammen mit Benachrichtigungen über ihre jeweiligen Beiträge.
7. Für die nachfolgenden Finanzjahre werden jeder Vertragschließenden Seite vom Exekutivsekretär Entwürfe des Jahresbudgets zusammen mit einer Beilage mindestens sechzig Tage vor der Jahresversammlung der Organisation übersandt, auf der die Budgets behandelt werden sollen.
8. Eine Vertragschließende Seite, die im Verlaufe eines Finanzjahres dieser Konvention beitrete, zahlt für dieses Jahr einen Teil des entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels errechneten Beitrags, der der Zahl der noch im Jahr verbleibenden vollen Monate proportional ist.
9. Eine Vertragschließende Seite, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ihre Beiträge nicht bezahlt hat, ist solange nicht berechtigt abzustimmen und Einwände gemäß dieser Konvention zu erheben, bis sie ihre Verpflichtungen erfüllt hat, es sei denn, der Generalrat trifft eine andere Entscheidung.
10. Die finanziellen Angelegenheiten der Organisation werden jährlich von Rechnungsprüfern kontrolliert, die nicht zur Organisation gehören und die der Generalrat auswählt.
11. Wenn die Konvention am 1.1.1979 in Kraft tritt, gelten die Bestimmungen von Anhang II, der Bestandteil dieser Konvention ist, anstelle der Bestimmungen von Absatz 6.

## Artikel XVII

Die Vertragschließenden Seiten kommen überein, alles Erforderliche zu veranlassen, einschließlich der Verhängung angemessener Sanktionen bei Verletzungen, um den Bestimmungen der Konvention Wirksamkeit zu verleihen und um alle Maßnahmen, die nach Artikel XI Absatz 7 verbindlich werden, sowie alle Maßnahmen, die nach Artikel XXIII in Kraft sind, durchzusetzen. Jede Vertragschließende Seite übermittelt der Kommission einen jährlichen Bericht über die zu diesem Zweck veranlaßten Schritte.

## Artikel XVIII

Die Vertragschließenden Seiten kommen überein, einen Plan über gemeinsame internationale Vollstreckungsmaßnahmen, der gemäß Artikel XXIII gültig ist oder durch Maßnahmen abgeändert wird, die im Artikel XI Absatz 5 aufgeführt werden, in Kraft zu lassen und innerhalb des Regulierungsgebietes durchzusetzen. Dieser Plan beinhaltet die Festlegung reziproker Rechte zum Betreten von Schiffen und zu ihrer Inspektion durch die Vertragschließenden Seiten sowie von strafrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen gegen den Küstenstaat auf der Grundlage der Beweise, die sich aus dem Betreten der Schiffe und deren Inspektion ergeben. Ein Bericht über diese eingeleiteten strafrechtlichen Maßnahmen und ergriffenen Sanktionen ist in die im Artikel XVII erwähnte Jahreserklärung aufzunehmen.

## Artikel XIX

Die Vertragschließenden Seiten kommen überein, jeden Staat, der nicht Teilnehmer dieser Konvention ist, auf alle Angelegenheiten bezüglich des von Staatsbürgern oder Schiffen dieses Staates im Regulierungsgebiet betriebenen Fischfangs aufmerksam zu machen, die die Erreichung der Ziele dieser Konvention offenbar nachteilig beeinflussen. Die Vertragschließenden Seiten kommen weiterhin überein, gegebenenfalls über Schritte zur Beseitigung dieser nachteiligen Auswirkungen zu beraten.

## Artikel XX

1. Das Konventionsgebiet wird in wissenschaftliche und statistische Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen eingeteilt, deren Grenzen diejenigen sind, die im Anhang II dieser Konvention definiert werden.
2. Auf Antrag des Wissenschaftsrates kann der Generalrat bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten, falls es für wissenschaftliche oder statistische Zwecke für notwendig erachtet wird, die Grenzen der im Anhang III aufgeführten wissenschaftlichen und statistischen Untergebiete, Divisionen und Unterdivisionen verändern, vorausgesetzt, daß jeder Küstenstaat, der die Fischereijurisdiktion in einem Teil des betroffenen Gebietes ausübt, mit diesen Maßnahmen einverstanden ist.
3. Auf Antrag der Fischereikommission und nach Konsultation mit dem Wissenschaftsrat kann der Generalrat, sofern es für die Zwecke der Bewirtschaftung notwendig ist, mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten das Regulierungsgebiet in geeignete Regulierungsdivisionen und -Unterdivisionen einteilen. Diese können danach durch das gleiche Verfahren abgeändert werden. Die Grenzen dieser Divisionen und Unterdivisionen werden im Anhang III definiert.
4. Anhang III dieser Konvention ist entweder in seinem jetzigen oder in seinem von Zeit zu Zeit gemäß diesem Artikel abgeänderten Wortlaut Bestandteil dieser Konvention.

## Artikel XXI

1. Jede Vertragschließende Seite kann Abänderungen zur Konvention vorschlagen, die auf einer Jahresversammlung oder Sondersitzung vom Generalrat zu prüfen und zu behandeln sind. Jede vorgeschlagene Abänderung wird durch den Exekutivsekretär mindestens neunzig Tage vor der Sitzung zugesandt, auf der sie behandelt werden soll, und der Exekutivsekretär übermittelt den Vorschlag sofort allen Vertragschließenden Seiten.
2. Die Annahme einer vorgeschlagenen Abänderung zur Konvention durch den Generalrat erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen aller Vertragschließenden Seiten. Der auf diese Weise angenommene Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderungen wird vom Depositär allen Vertragschließenden Seiten übermittelt.
3. Eine Abänderung tritt für alle Vertragschließenden Seiten einhundertzwanzig Tage nach dem Übermittlungsdatum,